

Natürlich wählte jeder dafür, weil jeder für die Regierung war. Daraufhin erklärte der Mann, dass seine Liste die der Volksregierung sei. Die Bauern legten energischen Protest ein und verliessen die Versammlung."

Quelle: „Zielony Sztandar“ vom 28. November 1954.

Die Kommunisten aller Länder haben immer das Verhältnis-Wahlverfahren als das „gerechteste“ aller Wahlsysteme gerühmt. Es ist interessant festzustellen, dass sie sich nicht einmal die Mühe geben, den Anschein eines solchen Systems zu wahren, wenn sie einmal an der Macht sind. Nach dem tschechoslowakischen Wahlgesetz vom 26. Juni 1954 werden die Abgeordneten in Wahlbezirken gewählt (Art. 10, Abs. 2). Wer in einem Wahlbezirk die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist gewählt (Art. 44).

In der Praxis ist dieses System natürlich verbessert durch die Aufstellung eines Einheitskandidaten für jeden Wahlbezirk. Die Erklärung dieser Tatsache ist für die tschechoslowakische kommunistische Zeitung sehr einfach.

DOKUMENT 61 (TSCHECHOSLOWAKEI)

„Wenn es mehrere Kandidaten in einem Wahlbezirk gäbe, würde ein Kampf um die Wahl eines unter ihnen geführt, was die Arbeiter notwendigerweise entzweien würde. Die Anstrengungen, die jeder machen würde, um seinen Kandidaten durchzubringen, würden noch vermischt mit lokalen, nationalistischen und anderen Interessen. Die Überreste der Vergangenheit könnten wieder auferstehen. Das alles würde das volkdemokratische Regime schwächen und folglich den wahren demokratischen Charakter unserer Wahlen bedrohen.“

Quelle: „Rüde Píavö“ vom 12. November 1954.
„Worin besteht der demokratische Charakter unseres Regimes“? Antwort auf Leserfragen.

2. DAS WAHLRECHT

In einzelnen Verfassungen und in besonderen Gesetzen von Satellitenstaaten werden bestimmten Kreisen der Bevölkerung das aktive und passive Wahlrecht entzogen. Allein mit der Tatsache, dass ein Bürger Eigentümer eines Privatbetriebes oder eines Bauernhofes ist, wird begründet, dass dieser Bürger nicht „würdig“ sei, zu wählen oder gewählt zu werden.

DOKUMENT 62 (UNGARN)

Artikel 63 der Verfassung der Ungarischen Volksrepublik

1. Jedem volljährigen Bürger der Ungarischen Volksrepublik ist das Wahlrecht zuerkannt.
2. Das Gesetz entzieht den Feinden des Arbeitervolkes und Geisteskranken das Wahlrecht.